

Entscheidung
des Beschwerdeausschusses 2
in der Beschwerdesache 1045/25/2-BA

Ergebnis: **Beschwerde begründet, Hinweis, Ziffer 2**
Datum des Beschlusses: **18.06.2026**

A. Zusammenfassung des Sachverhalts

I. Eine Boulevardzeitung veröffentlicht am 05.10.2025 online einen Artikel unter der Überschrift „Meghan-Video sorgt für Mega-Ärger“ und der Dachzeile „Herzogin von Sussex filmte sich mit hochgelegten Füßen – direkt am Diana-Tunnel“. Der Artikel berichtet über die Herzogin von Sussex, die sich im Auto bei einer Fahrt durch Paris mit hochgelegten Füßen gefilmt und das Video bei Instagram geteilt hatte. Es heißt, dass viele Royal-Fans fassungslos seien, da das Video nur wenige Meter von dem Tunnel entfernt, in dem Lady Diana ums Leben gekommen war, entstanden sei. Das Netz tobe über Megan.

II. Nach Ansicht der Beschwerdeführerin liegt eine falsche Darstellung vor. Der Inhalt des Beitrages entspreche nicht der Wahrheit: Diana sei in einem Tunnel verstorben. Selbst wenn die in dem Beitrag genannten Orte stimmten, wäre die Herzogin über einen Kilometer weit von Dianas Unglücksstelle entfernt gewesen.

III. Die Rechtsabteilung teilt mit, dass der Beitrag einen räumlichen Bezug zwischen dem Post von Herzogin Meghan Markle aus Paris und dem Unglücksort herstelle. Er behaupte nicht, dass das Video genau an diesem Ort aufgenommen wurde, sondern schaffe einen örtlichen Zusammenhang im Umfeld des historisch bekannten Ortes der Tragödie.

Soweit beanstandet werde, dass das Video „über einen Kilometer“ weit entfernt von dem Unfallort aufgenommen wurde, sei festzuhalten, dass journalistische Berichterstattung

räumliche Bezüge in nachvollziehbarer Weise verkürzen dürfe. Eine solche Distanz sei im Vergleich zur Tragik und der familiären Beziehung zu Herzogin Meghan Markle als nicht weit entfernt einzustufen und weder unwahrhaftig noch falsch.

Die örtliche Nähe als „wenige Meter“ zu formulieren, sei als journalistische Zuspitzung und nicht kartografische Präzisionsangabe zu verstehen und bewege sich damit auch im Rahmen der Spruchpraxis des Presserats, da Überschriften und Anreißer pointiert und verdichtend zulässig seien, solange der Kern der Aussage zutrifft. Das sei hier zweifelsfrei der Fall.

B. Erwägungen des Beschwerdeausschusses

Der Beschwerdeausschuss erkennt in der Veröffentlichung eine Verletzung der in Ziffer 2 des Pressekodex festgehaltenen journalistischen Sorgfaltspflicht. Die Mehrheit der Mitglieder ist der Auffassung, dass die in der Dachzeile des Artikels veröffentlichte Angabe „direkt am Diana-Tunnel“ nicht korrekt ist, da sich die Herzogin von Sussex zum Zeitpunkt des Entstehens des Videos weiter entfernt von der Unfallstelle befand.

C. Ergebnis

Aufgrund des Verstoßes gegen die Ziffer 2 des Pressekodex erteilt der Beschwerdeausschuss der Redaktion gemäß § 12 Beschwerdeordnung einen Hinweis.

Die Entscheidung über die Begründetheit der Beschwerde ergeht mit 4 Ja- und 2 Nein-Stimmen, die Entscheidung über die Wahl der Maßnahme ergeht mit 5 Ja-Stimmen bei 1 Enthaltung.

Ziffer 2 – Sorgfalt

Recherche ist unverzichtbares Instrument journalistischer Sorgfalt. Zur Veröffentlichung bestimmte Informationen in Wort, Bild und Grafik sind mit der nach den Umständen gebotenen Sorgfalt auf ihren Wahrheitsgehalt zu prüfen und wahrheitsgetreu wiederzugeben. Ihr Sinn darf durch Bearbeitung, Überschrift oder Bildbeschriftung weder entstellt noch verfälscht werden. Unbestätigte Meldungen, Gerüchte und Vermutungen sind als solche erkennbar zu machen.

Symbolfotos müssen als solche kenntlich sein oder erkennbar gemacht werden.

Den Pressekodex und die Beschwerdeordnung finden Sie auf unserer Homepage unter <https://www.presserat.de/pressekodex.html> / <https://www.presserat.de/beschwerdeordnung.html>